

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Pfarrweisach
(Kostensatzung)**

Die Gemeinde Pfarrweisach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:**

§ 1

Die Gemeinde Pfarrweisach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25 000 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Febr. 1998 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19. Dez. 2001 außer Kraft.

Ebern/Pfarrweisach, 20. Sep. 2018
Gemeinde Pfarrweisach

Ralf Nowak
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 20. September 2018 im Rathaus Pfarrweisach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 2.06. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschlag an der gemeindlichen Bekanntmachungstafel am Rathaus Pfarrweisach (angebracht am 21. September 2018; abgenommen am 22. Okt. 2018)

Ebern/Pfarrweisach, 24. September 2018
Gemeinde Pfarrweisach

Ralf Nowak
Erster Bürgermeister